

Satzung des Leipziger Turnvereins

-beschlossen in der Gründungsversammlung am 23.10.2024 in Leipzig-

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Leipziger Turnverein“ (LTV). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig, Zentrum-Südost.
- (3) Der „Leipziger Turnverein“ ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, die Sport mit dem Ziel der körperlichen Vervollkommnung und der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der „Leipziger Turnverein“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnsports, insbesondere für Kinder und Jugendliche, in der Stadt Leipzig. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Schaffung der materiellen und personellen Voraussetzungen für ein umfangreiches Trainings- und Übungsprogramm für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Konzentration auf die Sportart Gerätturnen, aber auch anderer Formen des turnerischen Sporttreibens,
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - die Teilnahme an Wettkämpfen und übergreifenden Sportveranstaltungen,
 - die Organisation und Ausrichtung sportlicher Wettkämpfe sowie
 - die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der „Leipziger Turnverein“ ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
 - **Ordentliche Mitgliedschaft**
Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die am Trainingsbetrieb teilnehmen.
 - **Fördermitgliedschaft**
Fördermitglieder sind dadurch gekennzeichnet, dass sie den Verein durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge unterstützen und insofern fördern. Ein Recht auf Teilnahme am Trainingsbetrieb besteht nicht.
 - **Gastmitgliedschaft**
Gastmitglieder besitzen bereits eine Vollmitgliedschaft in einem anderen Turnsportverein. Die Mitgliedschaft im „Leipziger Turnverein“ erfolgt ausschließlich zu Trainingszwecken. Satzungsmäßige Rechte darüber hinaus besitzen die Mitglieder nicht.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Aufnahme wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
 - b) mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge regelt eine separate Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend seines Mitgliedsstatus an den gemeinsamen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Gastmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Alle anderen Mitglieder sind jeweils stimm- und wahlberechtigt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können durch die Erziehungsberechtigten vertreten werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand nach §26 BGB, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 BGB und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
- (2) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Und 2. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 1. Schatzmeister.
- (3) Je nach Bedarf können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes weitere Vorstandsmitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt bzw. kooptiert werden.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB können den Verein im Außenverhältnis vertreten.
- (5) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nur im Rahmen der täglichen Geschäftsführung, nur im Innenverhältnis und nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied des Vorstandes nach §26 unterschriftsberechtigt.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine gesetzlich mögliche Ehrenamtspauschale gezahlt werden.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist

strittig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

- (8) Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- 2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- 4) die Aufnahme neuer Mitglieder
- 5) das Erlassen von Ordnungen für Teilbereiche der Vereinsarbeit. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln in offener Abstimmung gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einberufung berechtigt. Eine Einberufungsfrist von vier Wochen sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stim-

men. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seiner Stellvertreter entsprechend ihrer Rangfolge.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Zwischen den Vorstandssitzungen ist es möglich, Beschlüsse im Umlaufverfahren einzuholen. Für die Gültigkeit der Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- zu Änderungen der Satzung,
- zur Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- zur Entgegennahme des Jahresberichts und zur Entlastung des Vorstands,
- zur Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Für die Hinterlegung der aktuellen E-Mail-Anschrift ist jedes Mitglied selbst zuständig.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon-oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für sportliche, gemeinnützige Zwecke.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 23.10.2024 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.